

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1917

Nr. 164

Inhalt: Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. S. 227.

(Nr. 6041) Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel I

Bis zum 30. November 1917 einschließlich darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nie aus Spalte 2 unter c der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder ersichtlichsten Preise nicht übersteigen, ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Liere ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Der Verlag des Reichs-Gesetzblatts übernimmt nur die Kostenstellen.
Gesetzgebendes im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1917.